

# Niedersächsische Schachjugend im NSV e.V.

## Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an Mitglieder

- 1 Zuschüsse an Einzelpersonen werden nur auf Antrag ihres Vereins gewährt. Die antragstellende Person muss eine aktive Spielberechtigung für einen niedersächsischen Verein besitzen. Es werden nur Personen gefördert, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung als Jugendliche im Sinne der NSV-Ordnungen gelten. Der Verein haftet gegenüber der Schachjugend für die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Zuschüssen durch die NSJ.
- 2 Die Niedersächsische Schachjugend (NSJ) unterscheidet zwischen Zuschüssen zu Veranstaltungen der NSJ sowie Zuschüssen zu Maßnahmen des Leistungssportes.
  - 2.1 Die NSJ möchte allen Schachspielern unabhängig ihres sozialen Hintergrundes die Teilnahme an ihren eigenen Veranstaltungen ermöglichen. Hierzu gewährt die NSJ Zuschüsse in Fällen sozialer Härte. Die Zuschüsse sind vor allem an die soziale Bedürftigkeit gebunden. Für Mannschaftsmeisterschaften werden in der Regel keine Zuschüsse erteilt. Die NSJ sieht hier die Vereine in ihrer Verantwortung.
  - 2.2 Die NSJ sieht sich verantwortlich für die Förderung der niedersächsischen Spitzenspieler. Die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften sowie Trainingsmaßnahmen stellen eine erhebliche finanzielle Belastung für den Jugendlichen und seine Eltern dar. Die NSJ beteiligt sich an der Finanzierung solcher Maßnahmen im Rahmen eines Finanzierungsplans, sofern die Teilnahme die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Einzelnen überschreitet. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt in Abhängigkeit von der Spielstärke des Spielers und seiner sozialen Bedürftigkeit.
- 3 Die Beantragung der Bezuschussung durch die NSJ erfolgt durch den Schachverein des Einzelmitglieds. Der Antrag ist dem Finanzreferenten der NSJ zu stellen. Anträge sollen frühzeitig gestellt werden. Der Zuschussantrag soll eine Begründung für die Notwendigkeit der finanziellen Förderung enthalten, sofern diese der NSJ noch nicht bekannt ist. Bei Zuschüssen zu Maßnahmen des Leistungssportes ist ein Finanzierungsplan zu erstellen. Dieser enthält alle geplanten Einnahmen und Ausgaben. Insbesondere ist eine Förderung durch den Verein, die Stadt, den Sportbund und den Schachbezirk anzugeben oder eine Ablehnung solcher Zuschüsse anzugeben. Für übergeordnete Meisterschaften sollte auch die Möglichkeit der Gewinnung von Sponsoren geprüft werden.
- 4 Die NSJ kann Belege zu den aufgeführten Einnahmen und Ausgaben oder zum Nachweis der sozialen Bedürftigkeit verlangen. Diese sind innerhalb von 30 Tagen vorzulegen.
- 5 Über die Gewährung von Zuschüssen und ihre Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der NSJ. In dringenden Fällen kann der erste Vorsitzende alleine entscheiden. Bei Zuschüssen zum Leistungssport ist eine Stellungnahme des Leistungssportreferenten einzuholen. Bei der Bestimmung der Höhe eines Zuschusses wird ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers berücksichtigt.
- 6 Im Einzelfall kann der geschäftsführende Vorstand bei der Vergabe von Zuschüssen von dieser Richtlinie abweichen.

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand der Niedersächsischen Schachjugend auf seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen; sie tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Verden,

f.d.R. J. Salzmann  
Vorsitzender

R. Martens  
Referent für Finanzen